

# Ziel: weniger CO<sub>2</sub>

Seit geraumer Zeit treibt die Bundesregierung ihr erklärtes Ziel voran, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter zu reduzieren. Mit welchen Maßnahmen sie dieses Ziel erreichen möchte und wie man seine Mitarbeiter in Sachen **Mobilität und Umweltschutz** unterstützen kann, erläutert Autor Holger Novy in seinem folgenden Beitrag für unsere ADS-Reihe.

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter zu reduzieren, hat die Bundesregierung diverse Entscheidungen getroffen. So hat sie bereits Steuerermäßigungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs mit der steuerlichen Begünstigung von Jobtickets veranlasst und plant nun weitere Investitionen in die Erneuerung des Schienennetzes. Aber auch Pendler, die weiterhin den Weg über die Straße auf sich nehmen, sollen mit steuerlichen Erleichterungen des Fiskus zum Umdenken hin zum umweltbewussten Fahren bewegt werden.



## FÜR MEHR ELEKTROMOBILITÄT

Bereits im Vorjahr sind zur Förderung der Elektromobilität Steuermaßnahmen in Kraft getreten, deren Rahmen im Jahr 2020 nochmals erweitert wurden. Und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2019. So wurde in diesem Zuge die Befristung der Fördermaßnahme von 2021 auf 2030 stufenweise verlängert.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit einer CO<sub>2</sub>-Emission bis maximal 50 Gramm pro Kilometer oder wenn die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt, gilt bei der Anschaffung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 die halbe Bemessungsgrundlage des Bruttolistenpreises als zu versteuernder geldwerter Vorteil. Zur Erinnerung: Für konservativ hergestellte Fahrzeuge mit ausschließlichem Verbrennungsmotor gilt als geldwerter

Vorteil 1 Prozent des Bruttolistenpreises. Bei einem Kraftfahrzeug, dessen Bruttolistenpreis bei 60.000 Euro liegt, wird auf diese Weise das zu versteuernde Arbeitseinkommen um 300 Euro monatlich reduziert. Darauf berechnete Lohnnebenkosten, die sich Unternehmen damit sparen, sind hier noch nicht mit berücksichtigt.

Die technische Weiterentwicklung eingerechnet, verschärfen sich die Anforderungen an Elektro- und Hybridfahrzeuge im Anschaffungszeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030. Der halbe Bruttolistenpreis als geldwerter Vorteil kann dann nur noch angesetzt werden, wenn der Elektromotor mindestens 80 Kilometer bei ausschließlicher Nutzung des Elektroantriebs ableisten kann. Die CO<sub>2</sub>-Emission wurde für diesen Zeitraum nicht verändert.

## NOCH STÄRKERE BEGÜNSTIGUNG

Eine noch stärkere steuerliche Begünstigung wurde für Kraftfahrzeuge geschaffen, die bis zu einem maximalen Bruttolistenpreis von 40.000 Euro gar keine CO<sub>2</sub>-Emissionen produzieren. Bei diesen Kraftfahrzeugen wird sogar nur 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises angesetzt. Diese Regelung reicht überdies in die Vergangenheit, da bereits Anschaffungen ab dem 1. Januar 2019 eingeschlossen wurden.

Diese Voraussetzungen der Motorisierung werden derzeit nur von Kleinstfahrzeugen erfüllt, können aber für die Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität in der Außenwirkung interessant

Wer seine Mitarbeiter in Sachen Mobilität unterstützt, kann auch für die Umwelt etwas tun.

Holger Novy, ADS-Niederlassungsleiter der Zweigniederlassung Oldenburg



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

sein, wenn es darum geht, eine Fahrzeugflotte für Auszubildende, Studenten und Nachwuchskräfte anzuschaffen. Wer bei Fahrzeugen nur an vier Räder denkt, ist die Strecke zu kurz gefahren: Auch Elektrofahrzeuge mit einer Leistung über 25 km/h liegen unter der Grenze von 40.000 Euro und können mit einem Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt werden.

Privatnutzung von Elektrofahrzeugen mit einer Leistung von weniger als 25 km/h und herkömmliche Tretfahrzeuge sind bereits seit 2019 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Hier wurde die Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

## HÖHERE PAUSCHALE FÜR PENDLER

Neben der Gestellung von Fahrzeugen haben Arbeitgeber die Möglichkeit, Überlassungen oder auch Übereignungen von Ladevorrichtungen zu bezuschussen. Wenn der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Lohn geleistet wird, kommt lediglich die Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent hinzu. Dies können Kosten sein, die der Arbeitnehmer für den Erwerb der Ladevorrichtungen trägt, oder ein pauschaler Zuschuss zum Betrieb der Ladevorrichtung.

Aber damit ist noch nicht Schluss. Weitere Neuerungen treten in der Zukunft in Kraft: Das »Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht« wird eine Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler beinhalten. Dann können ab dem 21. Entfernungskilometer statt 0,30 Euro nunmehr 0,35 Euro bei der Steuererklärung angesetzt werden. Zudem profitieren Geringverdiener, die innerhalb des Grundfreibetrags – 9.408 Euro im Jahr 2020 – liegen, durch die Einführung einer zusätzlichen Mobilitätsprämie von 14 Prozent dieser erhöhten Entfernungspauschale. Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes in einem Prämienbescheid festgesetzt, wenn sie mehr als zehn Euro beträgt.

Wer seine Mitarbeiter in Sachen Mobilität unterstützt, kann auch für die Umwelt etwas tun. Die Gesetzgebung hat hier einen ersten Schritt getan, um Arbeitgeber dabei zu unterstützen und gleichzeitig die Lohnnebenkosten positiv zu beeinflussen.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 / 63305-5050  
☎ 040 / 63305-95050  
🌐 [www.ads-steuer.de](http://www.ads-steuer.de)

**ADS**  
Was wirklich zählt